

Kursordnung

„Weiterbildendes Studium zum Außenhandelskaufmann (FH)“ am Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden

Für das weiterbildende Studium zum Außenhandelskaufmann (FH) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Kursordnung. Der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat diese Kursordnung am 10.05.2006 beschlossen.

Abschnitt 1: Allgemeines

§1 Grundsätzliches

- (1) Diese Kursordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungen des weiterbildenden Studiums zum Außenhandelskaufmann (FH) des Fachbereichs Elektrotechnik an der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnung dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 2: Studium

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Für die Aufnahme des Studiums zum Außenhandelskaufmann (FH) gelten folgende Voraussetzungen: Nachweis
 - a) des Abschlusses eines Hochschulstudiums oder eines vergleichbaren Studiums an einer Berufsakademie (BA), sowie einer mindestens einjährigen Berufspraxis oder
 - b) der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschul- oder Fachhochschulreife oder eines vergleichbaren Abschlusses, sowie einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Beruf und einer mindestens zweijährigen, für das weiterbildende Studium förderlichen Berufspraxis oder
 - c) eines Realschulabschlusses und einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Beruf sowie einer mindestens vierjährigen, für das weiterbildende Studium förderlichen Berufspraxis.
- (2) Die Fachhochschule Schmalkalden erhebt für jedes Semester Studiengebühren. Das Nähere regelt der Fachbereichsrat Elektrotechnik.
- (3) In der Regel kann das Studium im ersten Semester zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sich mindestens 12 Teilnehmer für das weiterbildende Studium zum Außenhandelskaufmann (FH) immatrikulieren.
- (4) Die Anzahl der Studierenden pro Semester für das weiterbildende Studium zum Außenhandelskaufmann (FH) kann durch Beschluss des Fachbereichsrates Elektrotechnik begrenzt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, welche Bewerber zum weiterbildenden Studium zugelassen werden.

§ 3

Ziele und Inhalte des weiterbildenden Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ist es, den Studierenden für das Auslandsgeschäft zu qualifizieren. Neben der Vermittlung fachlicher Kenntnisse wird der Fertigkeit in der praktischen Umsetzung eine hohe Bedeutung beigemessen.
- (2) Das Studium vermittelt:
 - Grundkenntnisse über betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Zusammenhänge
 - Anwendungsorientierte Kenntnisse in Marketing, Einkauf und Finanzierung vor dem Hintergrund des internationalen Rahmens
 - Anwendungsorientierte Kenntnisse auf dem Gebiet der internationalen Wirtschaftsbeziehungen
 - Anwendungsorientierte Kenntnisse auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts und des internationalen Steuerrechts
 - Interkulturelle Kompetenz und
 - Kenntnisse in Fremdsprachen

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrangebot in der Studienform Fernstudium gliedert sich in zwei Semester. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss der Studienzeit beträgt 748 Stunden. Dies beinhaltet sowohl die erforderliche Zeit für das Selbststudium als auch für den Besuch der Präsenzveranstaltungen inklusive der Prüfungszeiten. Das Studium endet mit der Prüfung zum Außenhandelskaufmann (FH).
- (2) Das erste Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
 - Volks- und Betriebswirtschaftslehre
 - Nationales und Internationales Wirtschaftsrecht
 - Internationale Finanzierung
 - Wirtschaftssprachen
- (3) Das zweite Semester vermittelt Kenntnisse in den Lehrgebieten:
 - Außenwirtschaft
 - Internationales Marketing und Internationaler Einkauf
 - Internationale Unternehmens- und Verhandlungsführung
 - Internationale Besteuerung
 - Wirtschaftssprachen

Diesen Lehrgebieten sind die Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Im weiterbildendem Studium zum Außenhandelskaufmann (FH) können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:
 1. Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden.
 2. Seminaristische Vorlesung
Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

3. Übung
Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten, Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.
 4. Selbststudium
Erarbeitung des Lehrstoffes anhand von Lehrheften mit Aufgaben und Lösungen sowie über Instrumente aus dem Bereich des E-Learnings.
- (2) Das weiterbildende Studium zum Außenhandelskaufmann (FH) beinhaltet sowohl Präsenzphasen als auch Selbststudienphasen, die mittels entsprechender Lehrhefte (Textteil, Aufgaben und Lösungen) oder über Wege des E-Learnings absolviert werden.

Abschnitt 3: Prüfungen

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Prüfungsleistungen zum Außenhandelskaufmann (FH) kann nur teilnehmen, wer für das weiterbildende Studium zum Außenhandelskaufmann (FH) des Fachbereichs Elektrotechnik an der Fachhochschule Schmalkalden eingeschrieben ist und die Studiengebühren entrichtet hat.
- (2) Der Studierende muss sich zu den vorgesehenen Fachprüfungen schriftlich melden, indem er sich in die ausgegebenen Listen einschreibt.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz (1) und (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung zum Außenhandelskaufmann (FH) besteht aus Fachprüfungen.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen und werden während der Präsenzphasen abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge in Form einer Klausur, mündlichen Prüfung oder Projektarbeit. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 10 Abs. 1 benotet. Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten werden zu einer Fachnote gemäß § 10 Abs. 2 zusammengefasst.
- (4) Prüfungsleistungen können
 1. mündlich (§ 8) oder
 2. schriftlich (§ 9) erbracht werden.
- (5) Sollen schriftliche durch mündliche Prüfungsleistungen oder mündliche durch schriftliche Prüfungsleistungen ersetzt werden, ist das vor Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters durch den zuständigen Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (6) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 1.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt pro Kandidat und Fach mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 1.
- (4) Die Dauer jeder schriftlichen Prüfungsleistung einer Fachprüfung wird bestimmt von der Anzahl der Stunden für Vorlesung, Selbststudium und Übung gemäß Anlage 1.

Sie beträgt: 90 Minuten bei bis zu 40 Stunden
 120 Minuten bei über 40 bis zu 60 Stunden
 150 Minuten bei über 60 Stunden

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

Besteht eine Fachprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, gilt Satz 3 analog.

- (3) Für die Bildung einer Gesamtnote (§ 20) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungen. Dabei sind die Prüfungsleistungen entsprechend ihrem jeweiligen Gesamtstundenumfang zu gewichten.
- (5) Für die Bildung der Gesamtnoten werden die Fachnoten gewichtet. Das Gewicht der Fachnote ergibt sich aus dem jeweiligen Gesamtstundenumfang einer Fachprüfung in Relation zum Gesamtstundenumfang aller Fachprüfungen der Weiterbildung, die zur Bildung der Gesamtnote herangezogen werden.
- (6) Es wird bei der gewichteten Note bzw. Fachnote nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der folgenden Präsenzphase verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Fachprüfung nur dann bestanden, wenn die Einzelnoten aller zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Die Prüfung zum Außenhandelskaufmann (FH) ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie sollen spätestens 6 Wochen nach dem Prüfungszeitraum verkündet werden.
- (4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird der Kandidat darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Prüfung zum Außenhandelskaufmann (FH) nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

§ 13

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Zweite Wiederholungsprüfungen können auch mündlich durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Prüfungsart vier Wochen vor dem festgelegten Prüfungszeitraum bekannt zu geben.

§ 14

Anrechnung von Prüfungsleistungen

An anderen Bildungsinstitutionen erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht angerechnet.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die durch diese Kursordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören drei Professoren und zwei sachkundige Personen mit Hochschulabschluss an. Vier Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Mitglied der Fachhochschule Schmalkalden sein, davon drei Professoren. Die Amtszeit der Professoren und der sachkundigen Personen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik bestellt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Professor des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Schmalkalden sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Studienvoraussetzungen erfüllt (§ 2 Abs. 1) und die Bestimmungen der Kursordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren der Fachhochschule Schmalkalden, anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden regelmäßig nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt. Ferner können sachkundige Fachleute mit Hochschulabschluss zu Prüfern bestellt werden. Auch zum Beisitzer wird nur eine sachkundige Person mit Hochschulabschluss bestellt.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt §15 Abs. 6 entsprechend.

§ 17 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung (§ 12).
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet
 1. über das Vorliegen der Studienvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)
 2. über die Zulassung zum Studium (§ 2 Abs. 4)
 3. über die Durchführung des weiterbildenden Studiums (§ 2 Abs. 3)
 4. über die Zulassungen zu den Prüfungen (§ 6)
 3. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
 4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Zweck und Durchführung der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen der einzelnen Fachgebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend durchgeführt.

§ 19

Art und Umfang der Prüfung

Die Fachprüfungen sind in folgenden Prüfungsgebieten abzulegen:

1. Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Betriebs- und Volkswirtschaftslehre besteht.
2. Nationales und Internationales Wirtschaftsrecht
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Nationales und Internationales Wirtschaftsrecht besteht.
3. Internationale Finanzierung,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Internationale Finanzierung besteht.
4. Außenwirtschaft,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Außenwirtschaft besteht.
5. Internationales Marketing und Internationaler Einkauf,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Internationales Marketing und Internationaler Einkauf besteht.
6. Internationale Unternehmens- und Verhandlungsführung,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Internationale Unternehmens- und Verhandlungsführung besteht.
7. Internationale Besteuerung,
die aus der schriftlichen Prüfungsleistung Internationale Besteuerung besteht.
8. Wirtschaftssprachen,
die aus den schriftlichen Prüfungsleistungen Wirtschaftssprachen I und II besteht.

§ 20

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Prüfung wird eine Gesamtnote (§ 10) gebildet.
- (2) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Es wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 21

Zertifikat

Ist die Prüfung bestanden, wird das Zertifikat

"Außenhandelskauffrau (Fachhochschule)", abgekürzt "Außenhandelskauffrau (FH)" bzw.
"Außenhandelskaufmann (Fachhochschule)", abgekürzt "Außenhandelskaufmann (FH)" verliehen.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat das Zertifikat mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zertifikat wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Zertifikat einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Kursordnung tritt am 11.05.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kursordnung vom 01.09.2004 außer Kraft.
- (2) Diese Kursordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2006/2007 das weiterbildende Studium zum Außenhandelskaufmann (FH) beginnen.
- (3) Nach dieser Kursordnung werden Studierende letztmalig im Wintersemester 2007/2008 immatrikuliert.

Schmalkalden, 10.05.2006

Prof. Dr.-Ing. Carsten Roppel

Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik

Prof. Dr. Heinz-Peter Höller

Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

Anlage 1

Lehrgebiete des weiterbildenden Studiums zum Außenhandelskaufmann (FH)

Lehrgebiete	Stundenumfang im 1. Semester		
	Präsenzzeit	Selbststudium	gesamt
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	39	69	108
Nationales und Internationales Wirtschaftsrecht	43	80	123
Internationale Finanzierung	29	49	78
Wirtschaftssprachen I	18	50	68
<i>Summe der einzelnen Zeiten im 1. Semester</i>	<i>129</i>	<i>248</i>	<i>377</i>

Lehrgebiete	Stundenumfang im 2. Semester		
	Präsenzzeit	Selbststudium	gesamt
Außenwirtschaft	26	46	72
Internationales Marketing und Internationaler Einkauf	31	57	88
Internationale Unternehmens- und Verhandlungsführung	32	45	77
Internationale Besteuerung	21	25	46
Wirtschaftssprachen II	23	65	88
<i>Summe der einzelnen Zeiten im 2. Semester</i>	<i>133</i>	<i>238</i>	<i>371</i>
<i>Summe der einzelnen Zeiten im Studium</i>	<i>262</i>	<i>486</i>	<i>748</i>
Gesamtstundenzahl im Studium	748		

Die Angaben beziehen sich auf Unterrichtsstunden á 45 min.

Der Gesamtstundenumfang des weiterbildenden Studiums zum „Außenhandelskaufmann (FH)“ umfasst 748 Unterrichtsstunden. Diese Angabe beinhaltet 262 Präsenzstunden inklusive der Prüfungszeiten sowie 486 Stunden für das Selbststudium.